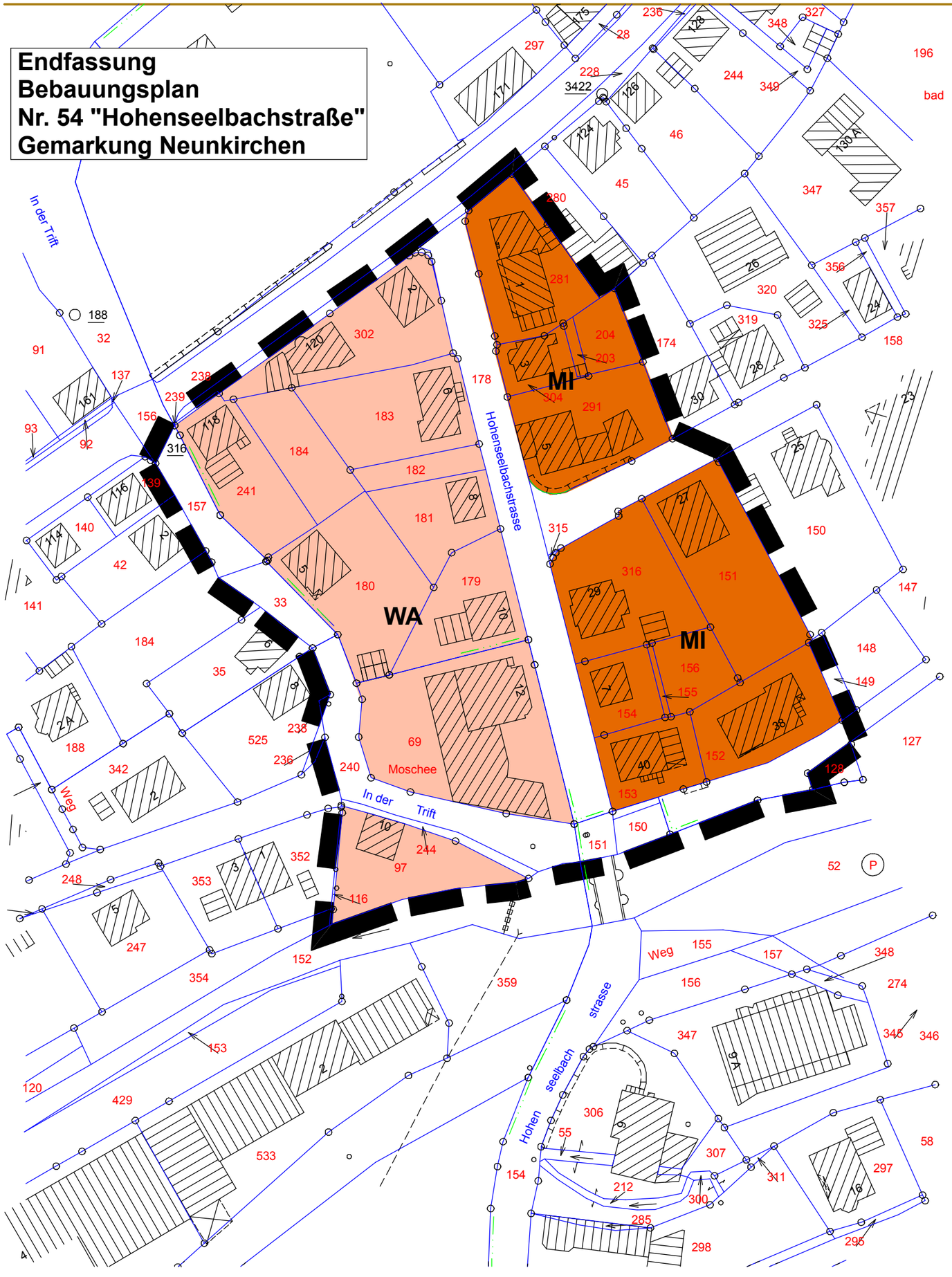
Endfassung Bebauungsplan Nr. 54 "Hohenseelbachstraße" Gemarkung Neunkirchen



Bebauungsplan Nr. 54 "Hohenseelbachstraße" der Gemeinde Neunkirchen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)	§§ 2 und 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert am 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
Gemeindeordnung (GO NW)	§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen
Baunutzungs-verordnung (BauNVO)	§§ 4 und 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
Planzeichenverord-nung 1990 (PlanzV 90)	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

in den jeweils gültigen Fassungen.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Zeichnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Plangebietsgrenze

Textliche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA **Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sofern und soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

MI **Mischgebiet** (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. sonstige Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Gartenbaubetriebe und
4. Tankstellen.
sofern und soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Unzulässig sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Darstellungen
(Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN (BESTAND)

z.B. 281 FLURSTÜCKSNUNMMERN

BÖSCHUNG

BESTANDSGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand 25. Juni 2005

Siegen, den 24.05.2005

gez. Beilken (KVD)

Für die Darstellung der Geländehöhen trägt die Gemeinde Neunkirchen die Verantwortung. (LS)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat mit Beschluss vom 31.03.2004 das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 30 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Neunkirchen, 28.01.2005
Der Bürgermeister
gez. Gillé

begl.: (LS)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 19.05.2004 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in einer öffentlichen Veranstaltung am 28.05.2004 informiert und ihnen bis zum 09.06.2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neunkirchen, 28.01.2005
Der Bürgermeister
gez. Gillé

begl. (LS)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 27.04.2005 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf hat mit Begründung entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung vom in der Zeit vom 28.05.2005 bis 30.06.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen,
Der Bürgermeister

gez. Gillé
(LS)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 54 "Hohenseelbachstraße" gefasst.

Neunkirchen,
Der Bürgermeister

(LS)
gez. Gillé

Schlussbekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und § 7 GO NW i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung am 20.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 20.07.2005 in Kraft getreten.

Neunkirchen,
Der Bürgermeister

(LS)
gez. Gillé

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen,
Der Bürgermeister

i.A.

(LS)

Endfassung Bebauungsplan Nr. 54 "Hohenseelbachstraße"

DATUM: 21.06.2005

Gemeinde Neunkirchen
Gemarkung Neunkirchen,
Flure 8,10,13 und 14

MASSTAB: **1:1000**